

Stadt Niddatal, Stadtteil Ilbenstadt
Bebauungsplan I 3 „Im Auloch“ 1. Änderung und Erweiterung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 7. Dezember 2022



Bearbeitung:

Volker Schmück (M.Sc.)
Dr. Theresa Rühl

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	10
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	10
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	11
4	Datengrundlage	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1.	Avifauna	14
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
5.1.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
5.2.	Fledermäuse	18
6	Maßnahmenübersicht	19
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	19
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	19
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	20
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	20
7	Fazit	20
8	Literatur	22
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	23
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	23
9.1.1	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	23
9.1.2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	27
9.1.3	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	30
9.1.4	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	34
9.1.5	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen.....	13
Tabelle 3: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der Biotopstruktur	14
Tabelle 4: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und der näheren Umgebung (2022)	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (rot gestrichelt) mit der vorhandenen Bestandsbebauung. Die weißen Flächen stellen Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereich dar (Quelle: Plan ES).....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Auloch“ - 1. Änderung. Stand 16.11.2022, Plan ES.....	7
Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs im Luftbild. Das Untersuchungsgebiet umfasst überwiegend alte Bestandsgebäude mit Nebengebäuden und strukturreichen Hausgärten im Nordosten von Ilbenstadt. Quelle Luftbild: Natureg-Viewer (HLNUG), abgerufen am 07.12.2022	7
Abbildung 4: Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ (orange schraffiert), das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (blau schraffiert) und geschützte Biotope (violett) im Umfeld des Plangebiets (rot umgrenzt). Quelle: Natureg-Viewer Hessen (HLNUG), abgerufen am 07.12.2022.....	8
Abbildung 5: Biotopstruktur im Plangebiet (Quelle Luftbild: GoogleEarth).	9

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Florstadt betreibt in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel (HLG) eine Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.05.2022 eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans I 3 „Im Auloch“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Der Planungsbereich umfasst und erweitert den Planbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans I 3 im Stadtteil Ilbenstadt.

Da der ursprüngliche Plan mit seinen Festsetzungen nur noch bedingt geeignet ist, den gegenwärtigen Anforderungen des Marktes zu begegnen, hat die Stadt Niddatal am 11.05.2022 eine Neuaufstellung des Plans beschlossen und zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre verhängt. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der letzten beiden freien Grundstücke (Mühlgasse 39 und 68), einen Fußweg als Verbindung zwischen den Straßen „Alter Weinberg“ und „Aulochgärten“ außerhalb des Friedhofs und Stellplätze für Friedhofsbesucher auf dem Flurstück 5/2 geschaffen werden.

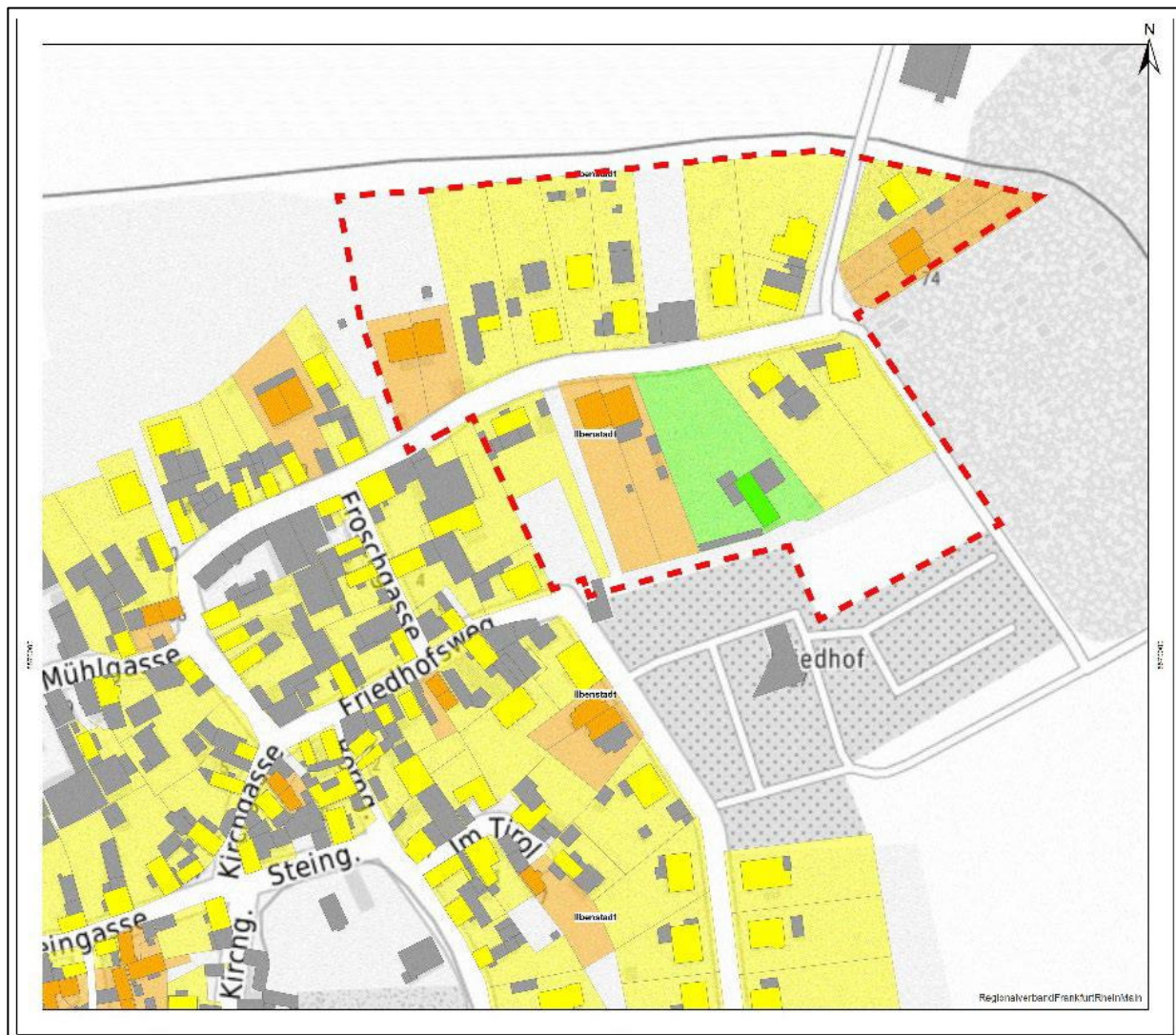


Abbildung 1: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (rot gestrichelt) mit der vorhandenen Bestandsbebauung. Die weißen Flächen stellen Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereichs dar (Quelle: Plan ES).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Auloch“ - 1. Änderung. Stand 16.11.2022, Plan ES.



Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereichs im Luftbild. Das Untersuchungsgebiet umfasst überwiegend alte Bestandsgebäude mit Nebengebäuden und strukturreichen Hausgärten im Nordosten von Ilbenstadt. Quelle Luftbild: Natureg-Viewer (HLNUG), abgerufen am 07.12.2022

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Auch befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkomplexe innerhalb des Plangebiets. Das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) liegt rd. 1,4 km südwestlich des Plangebiets jenseits der Ortslage von Ilbenstadt. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen diesem Schutzgebiet und den Freiflächen innerhalb der Siedlungslage des Plangebiets kann ausgeschlossen werden.

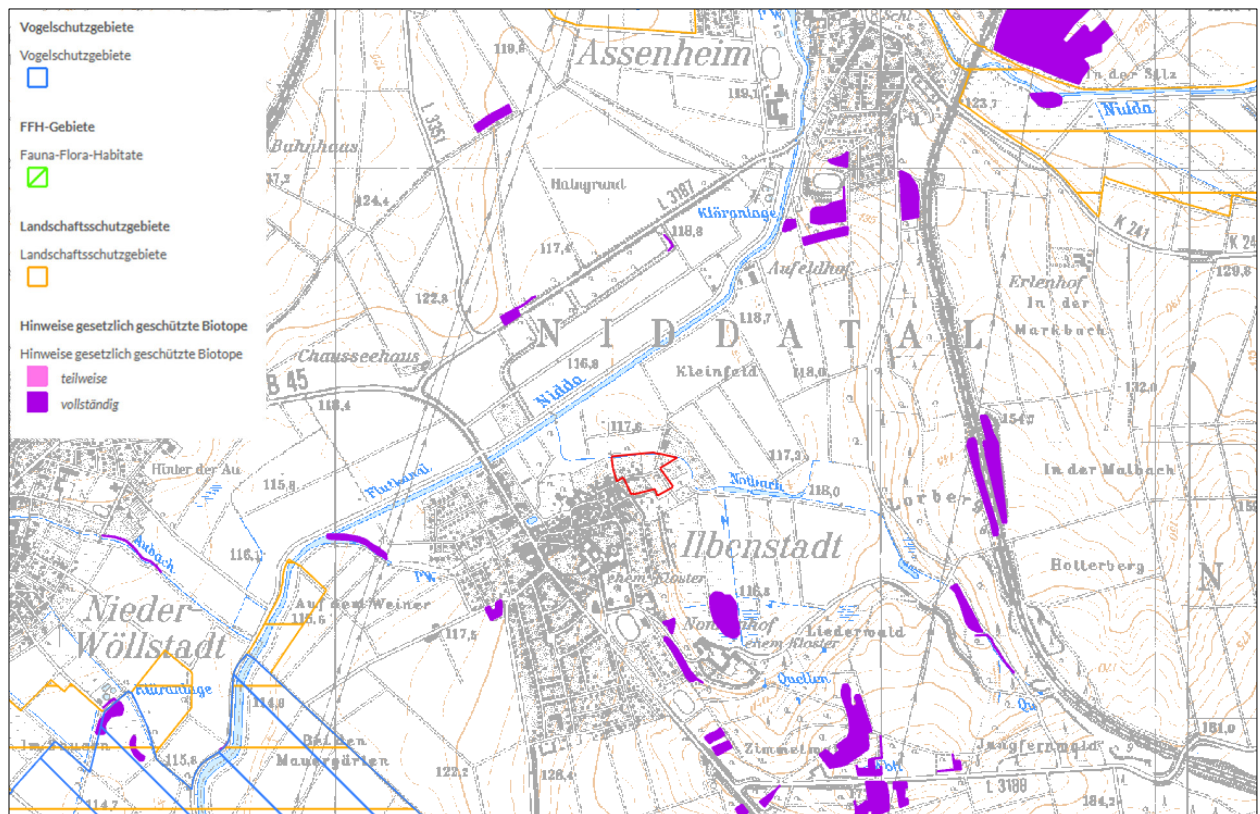


Abbildung 4: Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ (orange schraffiert), das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (blau schraffiert) und geschützte Biotope (violett) im Umfeld des Plangebiets (rot umgrenzt). Quelle: Natureg-Viewer Hessen (HLNUG), abgerufen am 07.12.2022.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Für die Beschreibung von Vegetation und Biotopstruktur sei an dieser Stelle auf den Umweltfachbeitrag verwiesen. Das Plangebiet zeichnet sich durch einen alten Gebäudebestand mit teils strukturreichen Gärten aus. Innerhalb dieser Gärten wurden insgesamt fünf Bäume mit Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse identifiziert (H1 bis H5 in Abb. 4). Nordöstlich des Friedhofs, wo in Zukunft ein Parkplatz zu finden sein soll, befindet sich aktuell eine intensiv gepflegte Frischwiese. Auf der Wiese wachsen ubiquitär vorkommende Pflanzenarten, die den häufigen Schnitt vertragen. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze der beiden planungsrelevanten Arten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wächst nicht auf der Grünfläche. Im Übergangsbereich zum westlich angrenzenden Friedhof liegt eine Ruderalfläche, die nördlich des Friedhofs in eine schmale Hecke aus Haselnuss und Hartriegel übergeht. Dieser Bereich soll für den neuen Fuß- und Radweg genutzt werden.

Geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind in dem Plangebiet nicht anzutreffen.

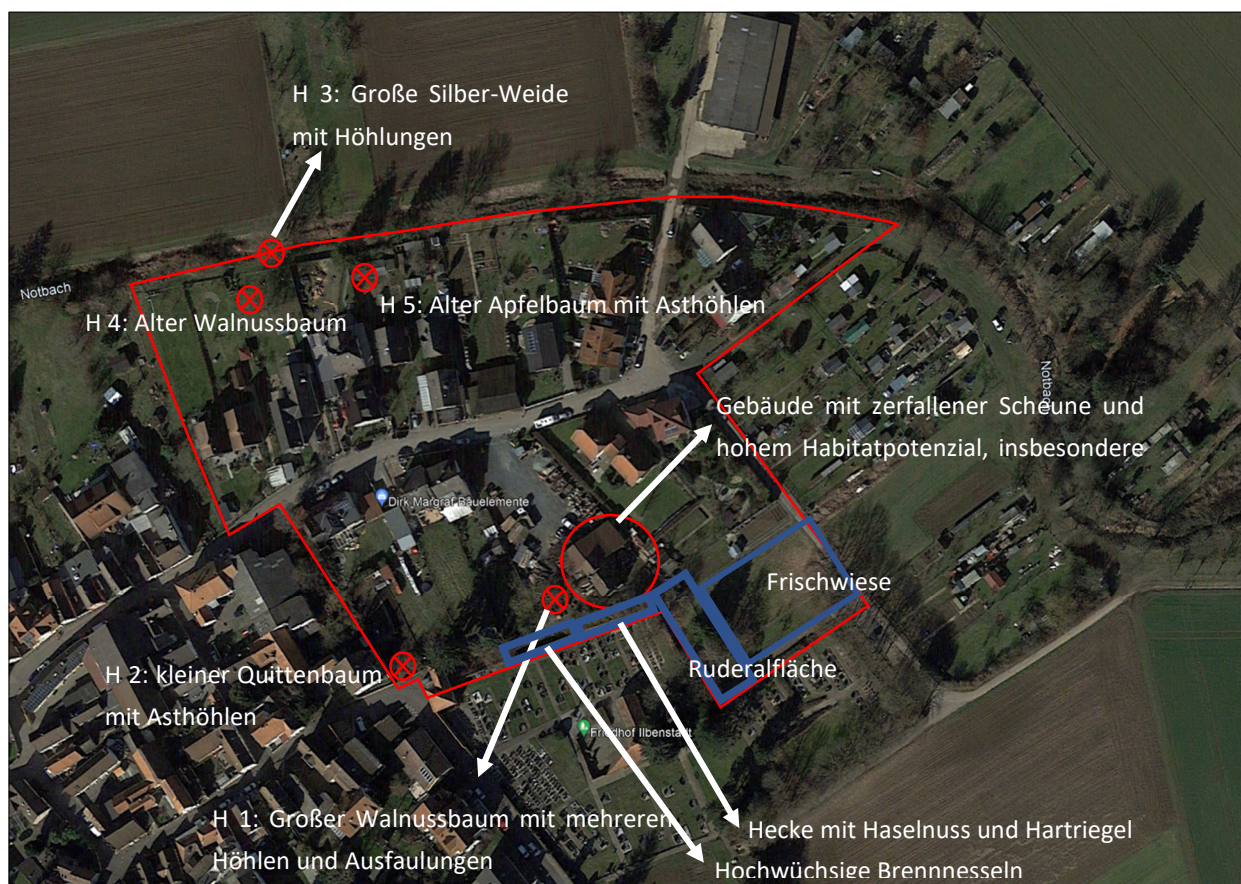


Abbildung 5: Biotopstruktur im Plangebiet (Quelle Luftbild: GoogleEarth).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Gehölze. Die Hecke aus Hasel und Hartriegel in dem Bereich, wo der neue Fuß- und Radweg entstehen soll, bietet Freibrütern ein geeignetes Bruthabitat. Darüber hinaus weisen einzelne Habitatbäume geeignete Höhlen für Höhlenbrüter und Fledermäuse auf. Auch die Bestandsgebäude, insbesondere die alten Scheunen, haben ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse und Gebäude bewohnende Vögel. Die als Parkplatz überplante Wiese im Südosten dagegen, weist lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat auf.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall nur um kleinräumige Eingriff innerhalb der bestehenden Ortslage handelt, sind diese jedoch als unerheblich einzustufen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Ilbenstadt ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Amphibien: In den direkten Eingriffsbereichen (Fußweg und Parkplatz) befinden sich keine Gewässer. Jedoch begrenzt der Notbach den Geltungsbereich nach Norden. Dieses Fließgewässer ist stark begradigt und hat zumindest abschnittsweise den Charakter eines Grabens. Dennoch sind hier durchaus auch Stillwasserbereiche zu finden, die potentiell als Laichhabitat für Amphibien dienen könnten.

Da das Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs liegt, sind von der Planung keine essentiellen Lebensräume für Amphibien betroffen. Lediglich opportunistische Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) könnten die vorhandenen Hausgärten als Sommerlebensraum nutzen. Da diese Strukturen durch die vorliegende Planung nicht verändert werden, ist für diese Arten nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Im Rahmen der Begehungen wurde gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen gesucht. Da insbesondere der grabbare Boden als essenzieller Habitatbestandteil im Plangebiet nicht zu finden ist, ist das Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet unwahrscheinlich. Für den sehr dicht bewachsenen Bereich, wo der Rad- und Fußweg entstehen soll, kann eine Betroffenheit dieser Art aufgrund der Habitatstruktur sicher ausgeschlossen werden, ebenso auf der intensiv gepflegten Wiese, welche zukünftig als Parkplatz dienen soll.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist mit den Gehölzen und der intensiv gepflegten Frischwiese als Habitat für Heuschrecken kaum geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten auszuschließen.

Tagfalter: Aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb der Hausgärten ist durchaus von liegendem und auch stehende Totholz auszugehen. Innerhalb der direkten Eingriffsbereiche für den Bau des Rad- und Fußweges sowie des Parkplatzes am Friedhof, ist jedoch kein Totholz vorhanden. Eine Beeinträchtigung von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotop: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des Offenlandes zu rechnen. Die Gehölzstrukturen und Einzelbäume bieten den Vögeln Nistmöglichkeiten, während die nordwestlich angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Bei Umsetzung des Bebauungsplans gehen jedoch lediglich geeignete Biotopstrukturen innerhalb der Gehölze im Bereich des neuen Fuß- und Radwegs verloren. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Klappergrasmücke, Bluthänfling, Girlitz) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der Potenzialanalyse sind die entsprechenden planungsrelevanten Arten daher einzeln artenschutzrechtlich zu prüfen.

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass der Baum- und Gebäudebestand im Plangebiet ausreichend Spalten und Höhlen aufweist, sodass sicher die Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus vorkommen. Auch ist ein Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen, wie das Große Mausohr nicht auszuschließen. Die vorhandenen Saumstrukturen dienen sicherlich einem breiten Spektrum an Fledermausarten als Jagdhabitat. Auf Grundlage der Potenzialanalyse sind die entsprechenden Arten daher einzeln artenschutzrechtlich zu prüfen.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage einer Potenzialanalyse. Die Biotop- und Habitatstruktur wurde bei zwei Begehungen im August und Dezember 2022 für den gesamten Geltungsbereich aufgenommen.

Tabelle 2: Erfassungsdaten der tierökologischen Untersuchungen

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Tätigkeit	Bearbeitung
10.08.2022	9:00	11:00	26	sonnig	Vegetationsaufnahme und Übersichtsbegehung zu Habitatsignung für Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter	T. Rühl
05.12.2022	20:05	21:05	15	bewölkt	Baumhöhlenkartierung	V. Schmück

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

Der Geltungsbereich bietet aufgrund der bestehenden Gebäude sowie der Bäume und Gehölze ein Brut- und Nahrungshabitat für die typischen Baum- und Gebüschbrüter des Siedlungsbereiches sowie für Gebäudebrüter. Mögliche wertgebende Arten sind somit aufgrund der Lage und den vorhandenen Strukturen insbesondere der Haussperling, der Girlitz, der Stieglitz, der Gartenrotschwanz, die Klappergrasmücke, der Grünspecht, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe, der Bluthänfling und der Star (s. Tab. 3).

Tabelle 3: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der Biotopstruktur

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		PG	St	§	HE	D	HE
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	B	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	B	-	-	FV
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	b	B	3	3	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	b	B	3	3	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	b	B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Eriothacus rubecula</i>	b	b	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	B	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	b	B	2	V	U2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	B	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	b	B	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	B	V	-	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	B	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	B	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	b	B	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	B	-	3	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	b	B	V	V	U1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	B	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	b	B	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	B	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	B	3	3	U2

Legende:					
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2011)	D: Deutschland (2016) ² HE: Hessen (2014) ³	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U1	ungünstig bis unzureichend
n: Nahrungsgast z: Zugvogel, bz: Brutzeitnachweis EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet				U2	unzureichend bis schlecht
				GF	Gefangenschaftsflüchtling

*im Plangebiet nachgewiesen

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 1: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats und geplanter Nisthilfen in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder in Gehölzen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

²⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich die in Hessen gefährdeten Arten Hausperling und Klappergrasmücke sowie Girlitz (U1), Stieglitz (U1), Bluthänfling (U2) und Gartenrotschwanz (U2) zu unterziehen. Auch für die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe (beide U1) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, da nicht alle Gebäude explizit auf Schwalbennester untersucht wurden und somit eine Nutzung des alten Gebäudebestands als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann.

5.1.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüsch. Da diese Strukturen in weiten Teilen Hessens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsmangel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen. Die Brutbestände für Hessen werden von der HGON (2010) mit 6.000-14.000 Revieren angegeben.

Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans nur sehr kleinräumig Gehölze entfernt werden und die direkte Umgebung insgesamt sehr strukturreich ist, kann hier vom Wirken der Legalausnahme gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG ausgegangen werden. Darüber hinaus erfolgt durch die Entwicklung einer rd. 180 m² umfassenden Hecke innerhalb des Geltungsbereichs eine adäquate Kompensation für die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist eine anspruchsvolle Vogelart. Bruthabitate findet er in Obstwiesen sowie in Gärten und Parks mit alten Baumbeständen. Auch lichte Wälder oder Waldränder werden besiedelt. Als Höhlenbrüter ist er auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen. Zwar gilt er als störungsunempfindlich, im Nestbereich verhält sich die Art jedoch äußerst heimlich. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere in Hessen auf etwa 2.500 – 4.500. Der Erhaltungszustand wird weiterhin als ungünstig eingestuft.

Durch den Bebauungsplan werden nur sehr kleinräumig Eingriffe vorbereitet. Bäume, die dem Gartenrotschwanz als potentielles Bruthabitat dienen könnten (s. Abb. 5, Habitatbäume H1 bis H5) sind von den Planungen für den Fuß- und Radweg sowie den Parkplatz am Friedhof nicht betroffen. Auch stellt die überplante Frischwiese kein essenzielles Nahrungshabitat dar, so dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Art nicht zu befürchten ist.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet.

Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans nur sehr kleinräumig Gehölze entfernt werden und die direkte Umgebung insgesamt sehr strukturreich ist, kann hier vom Wirken der Legalausnahme gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG ausgegangen werden. Darüber hinaus erfolgt durch die Entwicklung einer rd. 180 m² umfassenden Hecke innerhalb des Geltungsbereichs eine adäquate Kompensation für die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Hausperling

Der Hausperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Hausperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Hausperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Hausperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten. Der Hausperling gilt als Standvogel und ist auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere auf etwa 165.000 bis 293.000. Mit einem Verlust von Brutplätzen innerhalb des Plangebiets durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht zu rechnen, da sich die direkten Eingriffe auf den Ruderal- und Gehölzstreifen nördlich des Friedhofs und die östlich angrenzende Wiese beschränken.

Mehlschwalbe und Rauchschalbe

Ursprünglich waren die Schwalben überwiegend in Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten zu finden. Heute sind sie ausgesprochene Kulturfolger. Während die Mehlschwalbe in nahezu allen Formen menschlicher Siedlungen vorkommt und dabei städtische Strukturen ländlichen gegenüber bevorzugt, kommt die Rauchschalbe lediglich in dörflich geprägten Siedlungsstrukturen vor.

Die Mehlschwalbe legt ihre Nester meist an Gebäudefassaden unter Dachgiebeln an, die Rauchschalbe baut ihre Nester dagegen ausschließlich innerhalb von Gebäuden (z.B. in offenen Stallungen). Dabei formen sie ihr Nest aus Lehm und Speichel zu einer Halbkugel mit einem Ein- und Ausflugloch. Ihre Nahrung erbeuten sie ausschließlich in der Luft. Daher jagen sie auch gerne über offenen Gewässern. Als Langstreckenzieher überwintern die Schwalben in Afrika. Die Bestände in Hessen sind langfristig gesehen rückläufig. Für Schwalben wird es immer schwieriger geeignete Brutplätze ausfindig zu machen, da viele Häuser keine Möglichkeiten mehr bieten oder die Nester gezielt entfernt werden. Kein anderer Vogel hat sich so gut an die Lebensweise des Menschen angepasst und ist von dessen Wohlwollen dementsprechend abhängig. Laut der Roten Liste 2006 gelten die Bestände für Deutschland derzeit noch als gesichert, wobei die Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es in Hessen 40.000 bis 60.000 Brutpaare der Mehlschwalbe und 30.000-50.000 Brutpaare der Rauchschalbe. In Hessen werden beide Arten auf der Roten Liste als gefährdet geführt.

Mit einem Verlust von Brutplätzen innerhalb des Plangebiets durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht zu rechnen, da sich die direkten Eingriffe auf den Ruderal- und Gehölzstreifen nördlich des Friedhofs und die östlich angrenzende Wiese beschränken.

5.2. Fledermäuse

Das Plangebiet weist sehr günstige Strukturen für Fledermäuse auf. Daher ist mit einem breiten Artenspektrum für diese Tiergruppe zu rechnen. Zum einen weist der alte Gebäudebestand mit den zahlreichen Nebengebäuden ein sehr gutes Quartierpotenzial auf. Die fünf aufgenommenen Habitatbäume ergänzen die zahlreichen Gebäudequartiere um, auch für Fledermäuse als Tagesquartier, nutzbare Baumhöhlen. Zum anderen stellt das Gebiet ein reich strukturiertes Nahrungshabitat dar. Die strukturreichen Hausgärten, der Friedhof und der randlich entlang fließende Notbach haben eine hohe Eignung als Jagdhabitat. Somit ist im Gebiet mit kulturfolgenden Fledermausarten wie der Zwerg-, Breitflügel- und Rauhautfledermaus, als auch mit Gebäude bewohnenden Fledermausarten wie dem Großen Mausohr und darüber hinaus auch Arten wie der Kleine und Große Abendsegler, die das Gebiet und dessen Randstrukturen als Nahrungshabitat aufsuchen. Auch das Graue und Braune Langohr können aufgrund des Strukturreichtums das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Tabelle 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	2	*	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	2	*	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV		*	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	2	1	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	2	3	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2

Legende:		
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1
s: streng geschützt	1: vom Aussterben bedroht	U2
§: Anhang der FFH-RL	2: stark gefährdet	xx
	3: gefährdet	
	*: ungefährdet	
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes	
	V: Vorwarnliste	
	D: Daten unzureichend	
		günstig
		ungünstig bis unzureichend
		unzureichend bis schlecht
		keine ausreichenden Daten

Durch den Bebauungsplan wird die Überbauung einer kleinen Frischwiese sowie eines Gehölzstreifens zwischen Friedhof und Hausgärten vorbereitet. Der Gehölzstreifen spielt aufgrund der direkt angrenzenden Strukturen keine bedeutende Rolle als Leitlinie für Nahrungsflüge im Gebiet. Auch nach Umsetzung der Planung ist die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat noch in der gleichen Qualität vorhanden wie derzeit. Da bedingt durch die Bauleitplanung weder in den Gebäudebestand eingegriffen wird, noch Bäume mit Habitatpotenzial gefällt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Diese Bewertung gilt unter der Annahme, dass die Einzelbäume, welche für die Baumaßnahmen gefällt werden müssen, unmittelbar vor Fällung auf einen Besatz mit einzelnen Fledermäusen kontrolliert werden (Vermeidungsmaßnahme V02). Aufgrund dieser Bewertung wird auf eine artspezifische Prüfung für die Fledermäuse verzichtet.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Kontrolle bei Baumfällungen Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere sind die Arbeiten auszusetzen und die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen.</p>
V 03	<p>Schutz von Baumbestand Um eine Beeinträchtigung der nahen Baumbestände oder der zum Erhalt festgesetzten Bäume zu vermeiden, sind sie während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Baumfällung betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 01	<p>Installation von Nisthilfen und Fledermausquartieren Werden bei der Baumhöhlenkontrolle vor einer notwendigen Baumfällung geeignete Habitate wie Höhlen oder Spalten festgestellt, so sind diese durch die Installation von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren in direkter räumlicher Umgebung auszugleichen. Für jede von Vögeln nutzbare Baumhöhle sind zwei künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter sowie ein Sommerquartier für Fledermäuse zu installieren. Für jedes potentielle Spaltenquartier von Fledermäusen sind zwei Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren.</p>
-------------	--

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V02 Baumhöhlenkontrolle												
K 01 Fledermaus-/Nistkästen												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Potentielle Brutreviere planungsrelevanter Arten können kurzfristig durch die strukturreiche Umgebung kompensiert werden. Mittelfristig steht durch die Entwicklung einer 180 m² umfassenden Hecke innerhalb des Geltungsbereichs wieder ein vergleichbares Habitatangebot zur Verfügung, wie vor der Umsetzung des Bebauungsplans. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V01) einzuhalten und vor einer ggf. notwendigen Baumfällung ist eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen (V02). Außerdem sind bei Verlust von Baumhöhlen künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse als Kompensationsmaßnahme auszubringen (K01). Essentielle Nahrungshabitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

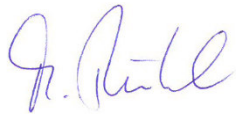
Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 07.12.2022



Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / V / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		x / x	X (Bh)
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle • Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue		<input type="checkbox"/>	ja
(gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
<p><u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten </p> <p>Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.</p>			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<p><u>Europa:</u></p> <p>S.: 12-29 Mio. BP</p> <p>G.: 8-10 Mio. BP</p> <p>B.: 10-28 Mio. BP</p>	<p><u>Deutschland:</u></p> <p>S.: 300.000-600.000 BP</p> <p>G.: k.A.</p> <p>B.: 380.000-830.000 BP</p>	<p><u>Hessen:</u></p> <p>S.: 30.000-38.000 BP</p> <p>G.: 15.000-30.000 BP</p> <p>B.: 10.000-20.000 BP</p>
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell </p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler </p> <p>Revieranzahl und Lage: Im Plangebiet ist in der Potenzialanalyse mit einem Vorkommen dieser Arten innerhalb der strukturreichen Hausgärten, wie auch in den Gehölzen auf und um den Friedhof auszugehen.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<p>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Durch den Bau des Fuß- und Radweges gehen Gehölze verloren. Für den Bau des Parkplatzes müssen möglicherweise einzelne Bäume entfernt werden.</p>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.</p>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

In den umliegenden strukturreichen Gärten, wie auch auf und um den Friedhof gibt es zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben bleibt.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Ja Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

- Ja Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein

Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ja Nein

- d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ Ja Nein

4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Ja Nein

Die Lokalpopulationen der Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen • Besiedelt werden auch Einzelgebäude in der freien Landschaft • Ausschlaggebend sind Nistmöglichkeiten (Nischen/Höhlen) und Nahrungsverfügbarkeit 		<ul style="list-style-type: none"> • Altvögel fressen hauptsächlich Sämereien, picken in Städten aber auch an Essenresten usw. • Jungvögel werden mit Insekten und Wirbellose aufgezogen 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u>				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Standorttreue Art, auch in Kolonien. Eiablage Ende März bis Anfang August (meist 3 Bruten pro Jahr), auch frühere Bruten oder Bruten im Winter. Entsprechend der Hauptlegezeit der Erstbrut im April erste Jungvögel am Mitte Mai.				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher	
Standvogel ohne merkliches Zugverhalten.				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 63 – 130 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> k. A.	<u>Hessen:</u> 165.000 – 293.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
<p>Revieranzahl und Lage: Die dörflichen Bestandsstrukturen bieten für Haussperlinge günstige Lebensbedingungen. Durch die alten Gebäude in Kombination mit den strukturreichen Hausgärten und Gebüsch findet die Art im Plangebiet gute Brut- und Nahrungshabitate.</p>			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder			
a) zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Durch den Bebauungsplan werden keine Veränderungen an den Bestandsgebäuden vorbereitet. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings kann daher ausgeschlossen werden.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?			
entfällt		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Während der Brutzeit könnten flügge werdende, im Flug ungeübte Jungvögel bei Bau-maßnahmen in direkten Gebäudenähe gefährdet werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p>Der Hausperling ist eine wenig störungsanfällige Art und brütet regelmäßig im Siedlungsbereich.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.1.3 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		x	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten – und Kieferschonungen und Wacholderheiden • Auch in Siedlungen sehr häufig • Nest wird in niedrige Büsche, Dornsträucher oder kleine Koniferen angelegt 		<ul style="list-style-type: none"> • Insektenfressende Vogelart • Hauptnahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, aber auch Beeren und Früchte 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u> Saisonale Monogamie			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Frühestens Ende Mai, hauptsächlich ab Anfang Juni. Flüge Jungvögel ab Ende Juni.			
2.1.3 Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Mai bis Ende Juni	Wegzug: Ab August	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>M.-Europa:</u> 0,78-1,44 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 250.000-500.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000-14.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Im Plangebiet ist in der Potenzialanalyse mit einem Vorkommen dieser Art innerhalb der strukturreichen Hausgärten, wie auch in den Gehölzen auf und um den Friedhof auszugehen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Durch den Bau des Fuß- und Radweges gehen Gehölze verloren.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
<p>In den umliegenden strukturreichen Gärten, wie auch auf und um den Friedhof gibt es zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben bleibt.</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Die Lokalpopulation der Art wird nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:	x		
Deutschland:		x	
Hessen:			x
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände • Besonders häufig in Streuobstwiesen, in Gärten von Dörfern oder Einzelgehöften mit älteren Obstgärten • Erreicht durch künstliche Nisthöhlen in Parks und Gärten teils hohe Dichten 		<ul style="list-style-type: none"> ○ Vor allem Insekten und Spinnentiere ○ Beute wird entweder am Boden oder an der Krautschicht abgesammelt, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht gefangen ○ Nahrung besteht aus Käfern aller Art, Hautflügler und Zweiflügler sowie Raupen für die Jungenaufzucht ○ Beeren und Früchte nur sporadisch 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: März/April bis Anfang Juli			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
2.1.3 Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: März/April	Wegzug: Ab August, Anfang September	
2.1.4 Verhalten	Zieht fast ausschließlich nachts. Wenn er nicht am Boden jagt, sitzt er auf einer Warte und erbeutet von dort aus vorbei fliegende Insekten		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 6,8 – 16 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 94.000 – 185.000 BP	<u>Hessen:</u> 2.500 – 4.500 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell		
	<input type="checkbox"/> Brutvogel	<input checked="" type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Im Plangebiet ist in der Potenzialanalyse mit einem Vorkommen dieser Art innerhalb der strukturreichen Hausgärten, wie auch in den Gehölzen auf und um den Friedhof auszugehen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in den vorhandenen Gebäudebestand vor. Auch ist keine Fällung von geeigneten Habitatbäumen vorgesehen.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Entfällt.		
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Entfällt.		
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="padding-left: 40px;">Während der Brutzeit könnten flügge werdende, im Flug ungeübte Jungvögel bei Baumaßnahmen in direkten Gebäudenähe gefährdet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p> <p style="padding-left: 40px;">Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="padding-left: 40px;">Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation dieser Art durch die geplanten Eingriffe kann ausgeschlossen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 40px;">Entfällt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="padding-left: 40px;">Entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<p>6 Zusammenfassung</p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.1.5 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschnalbe (*Delichon urbicum*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauch- und Mehlschnalbe (<i>Hirundo rustica</i> , <i>Delichon urbicum</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V / V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		x / x	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Beide Arten besiedeln als ursprüngliche Felsenbrüter Dörfer und Städte • Rauchschnalbe: Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe u.a.) • Mehlschnalbe: Brut in Lehmnestern an Hausfassaden 		<ul style="list-style-type: none"> • Beide Arten ernähren sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. • Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in/an Gebäuden	in Baumhöhlen	in Gebüschcn oder Bäumen	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		ja	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>)			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Brutverhalten: <input type="checkbox"/> Eine Brut <input type="checkbox"/> Zweitbruten <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Rauchschalbe: Eiablage Erstbrut ab Anfang Mai, Drittgelege bis Anfang September, Jungvögel ab Mitte/Ende Mai Mehlschalbe: Legezeit Mitte Mai bis Mitte Juli, erste Brut fliegt meist Mitte Juni aus			
2.1.3 Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Rauchschalbe Ankunft Anfang April Mehlschalbe Ankunft Mitte April	Wegzug: Rauchschalbe Ende Juni bis Oktober Mehlschalbe ab Juli bis Mitte September	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> RS: 16-36 Mio. BP MSc: 9,9-24 Mio BP	<u>Deutschland:</u> RS: 950.000-1.600.000 BP MSc: 820.000-1.400.000 BP	<u>Hessen:</u> RS: 30.000-50.000 BP MSc: 40.000-60.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell			
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Die Bestandsgebäude im Plangebiet weisen insbesondere mit den zahlreichen Nebengebäuden sehr günstige Habitatbedingungen für die beiden Schwalbenarten auf. Nester der Mehlschalbe wurden bei den Begehungen zwar nicht gesichtet, sind für die teils verwinkelten Gebäudestrukturen aber auch nicht vollständig auszuschließen. Auch die Rauchschalbe könnte im Inneren der Nebengebäude Nester angelegt haben. Eine Kontrolle der Gebäudeinnenräume fand nicht statt, daher ist im Rahmen der Potenzialanalyse von einem Vorkommen auszugehen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in den Gebäudebestand vor.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>)	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="padding-left: 20px;">Während der Brutzeit könnten flügge werdende, im Flug ungeübte Jungvögel bei Baumaßnahmen in direkten Gebäudenähe gefährdet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Haussperling ist eine wenig störungsanfällige Art und brütet regelmäßig im Siedlungsbereich.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauch- und Mehlschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	